S A T Z U N G

des Vereines SV Schmalegg e.V.

S A T Z U N G

des Vereines Schmalegg e.V.

Der Verein führt die Bezeichnung SV (Sportverein).
Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Ravensburg eingetragen.
Der Verein hat seinen Sitz in Schmalegg.

§ 2
Z w e c k

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar – gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der körperlichen und seelischen Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend durch Pflege des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übung und Leistungen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Politische, rassische oder religiöse Zwecke dürfen innerhalb des Vereins nicht angestrebt werden.

Die Farben des Vereins sind weiß und gelb-schwarz.

§ 3
G e s c h ä f t s j a h r

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4
Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V.,
dessen Satzung er anerkennt.

Der Verein unterwirft sich den Satzungsbestimmungen und Ordnungen (Rechtsordnung, Spielordnung, Disziplinarordnung und dergleichen) des WLSB und seiner Verbände, insbesondere hinsichtlich seiner Einzelmitglieder.

§ 5
M i t g l i e d s c h a f t

1. Ordentliches Mitglied des Vereines kann jede Person werden, welche das 18. Lebensjahr vollendet hat.

2. Angehörige des Vereins im Alter von 14 – 18 Jahren gelten als Jugendliche; die unter 14 Jahre alten Angehörigen des Vereins sind Kinder. Sie werden in Jugend- und Kinderabteilungen zusammengefasst.

3. Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss des Vereinsvorstandes. Voraussetzung hierfür ist eine schriftliche Anmeldung, die möglichst von einem Vereinsmitglied mitunterzeichnet sein soll.

4. Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied den Satzungen des Vereins und derjenigen Verbände, denen der Verein selbst als Mitglied angehört.

5. Die gleichzeitige Zugehörigkeit aktiver Mitglieder zu einem anderen Turn- oder Sportverein bedarf der Zustimmung des Vorstandes. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn bei der schriftlichen Anmeldung auf die Mitgliedschaft in einem anderen Verein hingewiesen ist.

6. Die Mitgliedschaft erlischt:
 a) durch freiwilligen Austritt, der nur durch eine schriftliche Erklärung auf den Schluss des Kalenderjahres erfolgen kann,
 b) durch Ausschluss aus dem Verein.

Der Ausschluss kann nur durch den Vorstand beschlossen werden:

a) Wenn das Mitglied trotz 3maliger Mahnung mit der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages in Rückstand gekommen ist.

b) Bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzungen oder die Satzungen des Württembergischen Landesssportbundes oder eines Verbandes, dem der Verein als Mitglied angehört.

c) Wenn sich das Vereinsmitglied unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins oder eines Verbandes, dem der Verein angeschlossen ist, durch Äußerungen oder Handlungen herabsetzt.

Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen Ausschluss steht dem Mitglied nur ein Berufungsrecht an die Hauptversammlung zu.

Für Jugendliche und Kinder gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend. Ein Berufungsrecht an die Hauptversammlung besteht jedoch nicht.

7. Alle Mitglieder des Vereins verpflichten sich zur aktiven Mitarbeit im Verein und bei dessen Veranstaltungen. Den Bedarf legt der Verein fest. Ausgenommen sind Kinder unter 6 Jahren und die Ehrenmitglieder. Eine finanzielle Umwandlung kann ausschließlich durch den Verein erfolgen.

§ 6
M i t g l i e d s b e i t r ä g e

Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird durch den Ausschuss festgesetzt. Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung eines Mitgliedsbeitrages befreit. Die Beitragspflicht der Jugendlichen und Kinder wird durch den Vorstand geregelt.
Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich zu Beginn des ersten Kalendervierteljahres im Voraus an den Verein zu bezahlen. Bei Beiträgen, die nicht spätestens zwei Monate nach Fälligkeit bezahlt sind, kann eine Mahngebühr erhoben werden. Ihre Höhe wird vom Vorstand festgesetzt.
Mitglieder, die bei der Bundeswehr ihre Pflichtdienstzeit erfüllen oder sich im Freiwilligendienst (FSJ) oder ähnliche befinden, sind auf Antrag von der Beitragszahlung befreit.

§ 7
O r g a n e

Die Organe des Vereins sind:
a) die Mitgliederversammlung (Hauptversammlung)
b) (z.B. der Turnrat, Ausschuss)
c) der Vorstand

§ 8
Die Mitgliederversammlung

Der Vorstand hat das Recht, bei Bedarf jederzeit eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn er dies im Interesse des Vereins für erforderlich hält. Auf schriftlichen Antrag von ¼ aller Vereinsmitglieder ist der Vorstand zur Einberufung der Mitgliederversammlung verpflichtet. Im Übrigen soll zur Besprechung laufender Vereinsangelegenheiten jeweils zu Beginn eines Kalendervierteljahres eine Ausschusssitzung einberufen werden.

§ 9
Die Hauptversammlung

A) Die ordentliche Hauptversammlung

1. Jeweils im ersten Quartal des neuen Geschäftsjahres findet eine ordentliche Hauptversammlung statt. Sie ist von den mindestens 2 und maximal 4 Vorsitzenden einzuberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens 1 Monat zuvor durch Veröffentlichung in den Vereinsnachrichten, der Tagespresse oder in sonstiger geeigneter, jedem Mitglied zugänglichen Weise, oder durch Aushang im Vereinskasten.

2. Die Tagesordnung hat zu enthalten:
 a) Erstattung des Geschäfts- und Kassenberichts durch mindestens 2 und maximal 4 Vorsitzende sowie den Kassier
 b) Bericht der Kassenprüfer
 c) Entlastung des Vorstands und der Kassenprüfer
 d) Beschlussfassung über Anträge
 e) Neuwahlen

3. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens zwei Wochen vor der Hauptversammlung den mindestens 2 und maximal 4 Vorsitzenden eingereicht sein. Verspätet eingehende Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt. Ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind.

4. Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder erforderlich. Wird eine Satzungsbestimmung, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.

5. Über den Verlauf der Hauptversammlung, insbesondere über die Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und den mindestens 2 und maximal 4 Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

B) Die außerordentliche Hauptversammlung

Sie findet statt:
a) wenn der Vorstand die Einberufung mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder mit Rücksicht auf außergewöhnliche Ereignisse für erforderlich hält,

b) wenn die Einberufung von mindestens ¼ sämtlicher Vereinsmitglieder schriftlich gefordert wird. Für ihre Durchführung im Übrigen die gleichen Vorschriften wie zu A).

§ 10
D e r V o r s t a n d

1. Der von der Hauptversammlung zu wählende Vorstand besteht aus:
 a) mindestens 2 und maximal 4 Vorsitzenden
 b) dem Kassier
 c) dem Schriftführer

2. Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens.

3. Der Vorstand ist mindestens einmal monatlich von den mindestens 2 und maximal 4 Vorsitzenden einzuberufen.

4. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheiden die Stimmen der mindestens 2 und maximal 4 Vorsitzenden.
 Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das von den mindestens 2 und maximal 4 Vorsitzenden sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

5. Scheidet während des Geschäftsjahres ein Vorstandsmitglied aus, so wird es durch Zuwahl des Vorstandes ersetzt. Bei Ausscheiden eines der Vorsitzenden ist jedoch unverzüglich eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen, die einen neuen Vorsitzenden zu wählen hat.

6. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

§ 11
Vertretung des Vereins

Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus den mindestens 2 und maximal 4 Vorsitzenden, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden.
Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.

§ 12

1. Die Durchführung des Turn- und Sportbetriebes ist Aufgabe der einzelnen Abteilungen. Jede Abteilung wird von einem Ausschuss geleitet, dessen Zusammensetzung sich nach den Bedürfnissen der Abteilung richtet.

2. Die Abteilungsvorstände sind selbständig und arbeiten fachlich unter eigener Verantwortung. Ihre Beschlüsse sind zu protokollieren.

3. Sofern Abteilungen des Vereins mit Zustimmung des Vorstandes eigene Kassen führen, unterliegen diese der Prüfung durch den Vorstand und die Kassenprüfer.

§ 13
Strafbestimmungen

Sämtliche Vereinsangehörige unterliegen, von dem in §5 genannten Ausschuss abgesehen, einer Strafgewalt. Der Vorstand kann Ordnungsstrafen (Verweise und dergleichen) sowie Geldstrafen verhängen gegen jeden Vereinsangehörigen, der sich gegen die Satzung, das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins vergeht.
Gegen einen Strafbeschluss des Vorstands ist ein Rechtsmittel nicht gegeben.

§ 14
Datenschutz

1. Mit dem Beitritt eines Mitgliedes nimmt der Verein seine Adresse, sein Alter und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritte geschützt.

2. Als Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. (WLSB) ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Vor- und Nachname, das Geburtsdatum, das Geschlecht, ausgeübte Sportarten und die Vereinsmitgliedsnummer.

§15
Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von ¾ der erschienenen Mitglieder.
Für den Fall der Auflösung bestellt die Hauptversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins nach Bezahlung bestehender Schulden an die Ortschaft Schmalegg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 16

Jeder Spieler, der für unsportliches Benehmen während der Spielaustragung eine Geldstrafe erhält, muss seine Strafe selbst bezahlen.

Schmalegg, den 20.03.2026